

Geschäftsordnung des Eigenbetriebes Hallenbäder Ostfildern

Auf Grund von § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (Gesetzblatt S. 22), geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1999 (GBL.S. 292) in Verbindung mit der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Hallenbäder Ostfildern, hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 27.06.2001 mit Zustimmung des Werksausschusses vom 13.06.2001 folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Eigenbetrieb Hallenbäder Ostfildern.

§ 2 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem kaufmännischen und dem technischen Werkleiter.
- (2) Die Werkleiter sind zur vertrauensvollen und guten Zusammenarbeit und zur laufenden gegenseitigen Unterrichtung verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die Erledigung von Angelegenheiten, die sowohl den kaufmännischen als auch den technischen Bereich berühren. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Oberbürgermeister, nachdem er vorher beide Werkleiter angehört hat.
- (3) Der Schriftverkehr der Hallenbäder Ostfildern wird von dem sachlich zuständigen Werkleiter unterzeichnet. Verpflichtungserklärungen dürfen nur von beiden Werkleitern oder im Verhinderungsfalle von einem Werkleiter mit einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten bzw. bei Geschäften der laufenden Betriebsführung, von zwei vertretungsberechtigten Bediensteten gemeinsam unterzeichnet werden.
- (4) Die Werkleiter nehmen in der Regel gemeinsam an den Besprechungen beim Oberbürgermeister und an den Sitzungen des Gemeinderates und des Werksausschusses teil.
Die Berichterstattung vor dem Gemeinderat und dem Werksausschuss übernimmt der sachlich zuständige Werkleiter, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter.

§ 3 Gemeinsamer Geschäftskreis

- (1) Die Werkleiter entscheiden, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, gemeinsam über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes Hallenbäder Ostfildern, die nach der Betriebsatzung nicht in der Zuständigkeit des Gemeinderates, seiner Ausschüsse oder des Oberbürgermeisters fallen.
- (2) Zum gemeinsamen Geschäftskreis beider Werkleiter gehören insbesondere:
 1. Grundsätzliche Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten, die überwiegend beide Geschäftskreise berühren

2. alle wichtigen Fragen der öffentlichen Bäder
3. öffentliche Stellungnahme zu wirtschaftlichen Fragen
4. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes; Art, Ansatz und Abwicklung von Investitionen
5. Vorschläge für die Bestellung von Stellvertretern der Werkleiter
6. die Übertragung von Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnissen an Mitarbeiter
7. den Erlass von Dienstanweisungen der Werkleitung
8. Anträge an den Gemeinderat oder seine Ausschüsse
9. Personalangelegenheiten soweit in der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Hallenbäder Ostfildern nichts anderes bestimmt ist.

Die Werkleitung kann zur Erledigung einzelner Verwaltungsangelegenheiten (Personal-, Versicherungsangelegenheiten, Schadensfälle, Grundstückswesen, u. dergleichen), Fachämter der Stadt in Anspruch nehmen. Die erbrachten Leistungen werden durch einen Verwaltungskostenbeitrag abgedeckt. Werden Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, ist die Zustimmung des Oberbürgermeisters erforderlich.

§ 4 Geschäftskreis des kaufmännischen Werkleiters

Dem kaufmännischen Werkleiter untersteht der gesamte kaufmännische Bereich. Er sorgt für die Erledigung aller Angelegenheiten, die diesen Bericht ganz oder überwiegend betreffen und trägt hierfür die Verantwortung. Hierunter fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Allgemeine Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten
2. Vermögens-, Kapital- und Schuldenwirtschaft, Kostenbeiträge und Vorausleistungen
3. Kassen- und Rechnungswesen einschl. Durchführung, Jahresabschluss und Jahresbericht, Zwischenberichte und Betriebsvergleiche, EDV
4. Steuer-, Versicherungs- und Haftpflichtwesen, Rechtsangelegenheiten
5. Zusammenführung der Arbeitsstunden der Arbeiter
6. kaufmännische und rechtliche Bearbeitung sämtlicher Verträge
7. Tarifwesen, Finanzstatistiken
8. Abrechnung der Badegebühren, Geldeinzug, Auftragsabrechnung
9. kaufmännische Betreuung der städtischen Bäder

§ 5 Geschäftskreis des technischen Werkleiters

Dem technischen Werkleiter untersteht der gesamte technische Bereich. Er sorgt für die Erledigung aller Angelegenheiten, die diesen Bereich ganz oder überwiegend betreffen und trägt hierfür die Verantwortung. Hierunter fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Bäder
- 2) Erhaltung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des technischen Betriebes
- 3) Bedarfs- und Einsatzplanung des im technischen Bereich erforderlichen Anlagevermögens (insbesondere Beschaffung von Werkzeugen, Betriebsmitteln, Energie), Einkauf, Auftragsabrechnung, Lagerbuchhaltung, Warenbewertung, Energieeinkauf und -einsparung
- 4) Verwaltung des Materiallagers
- 5) Personaleinsatz im technischen Bereich und Erlass von Arbeitsanweisungen
- 6) Betriebsstatistik

§ 6 Wirtschaftsplan

1. Die Werkleitung kann bei der Ausführung des Finanzplans unerhebliche Mehrausgaben in eigener Zuständigkeit genehmigen, wenn die Mehrausgaben durch Minderausgaben an anderen Stellen oder durch Mehreinnahmen wie Abschreibungen, Bauzuschüsse usw. gedeckt sind. Der Oberbürgermeister ist unverzüglich zu unterrichten bei erheblichen Mehrausgaben des Finanzplans, denen der Werksausschuss zustimmen muss. Eine Mehrausgabe gilt als erheblich, wenn sie den Planansatz um mehr als 10.000 € überschreitet.
2. Annahme- und Auszahlungsanordnungen erteilt allgemein der kaufm. Werkleiter. Der techn. Werkleiter erhält Anordnungsbefugnis für Hoch- und Tiefbauvorhaben.
3. Die sachliche Richtigkeit auf den Rechnungsbelegen wird von dem zuständigen Werkleiter oder dessen Stellvertreter beurkundet. Die Werkleitung kann diese Beurkundungsbefugnis auf andere Bedienstete des Eigenbetriebes Hallenbäder Ostfildern übertragen.

§ 7 Anwendung von Vorschriften der Stadt

Die für den Bereich der Stadtverwaltung erlassenen allgemeinen Anordnungen, Dienstweisungen und anderen Vorschriften gelten sinngemäß für den inneren Dienstbereich des Eigenbetriebs, falls für den Eigenbetrieb nichts anderes bestimmt ist.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 01.01.2000 mit ihren Änderungen außer Kraft.